

Anhang „Gebührenordnung“

zum Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Itingen vom 10. November 1993

1. Einleitung

In der revidierten Bestimmung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes [BüG], Artikel 38 Absatz 1, verfügt der Bund, dass für Einbürgerungen nur noch kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen.

In Anwendung obgenannter neuer gesetzlicher Regelung beschliesst der Bürgerrat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2006 die nachfolgenden Einbürgerungsgebühren.

Diese provisorische Gebührenordnung ersetzt die § 11 - 14 des Einbürgerungsreglementes der Bürgergemeinde Itingen vom 10. November 1993 und gilt ab 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten des neu zu erstellenden Einbürgerungsreglements.

2. Gebühren für Schweizer Bürger und Bürgerinnen

Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht, sowie für die Wiedereinbürgerung von Gemeindebürgern und -bürgerinnen, bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt **maximal Fr. 500.--**.

Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und / oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

2.1 Zusammensetzungen der Gebühren nach Phasen:

Die Gebühren für die einzelnen Phasen sind im Voraus zu begleichen:

Phase	Betrag
Gesuchseinreichung und Bearbeitung durch den Bürgerrat	Fr. 100.--
Einleitung / Durchführung der Einbürgerung	Fr. bis 400.--
Total pauschal	Fr. bis 500.--

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Phasen

2.2.1 Phase 1; „Gesuchseinreichung und Bearbeitung durch Bürgerrat“

Zusammen mit der Gesuchsstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- zu bezahlen.

Diese Gebühr entspricht dem Aufwand für die Dossiereröffnung, der Abgabe der Unterlagen, der Beratung des Gesuchstellers sowie der Durchführung von Abklärungen.

Sie wird in keinem Fall zurück erstattet.

2.2.2 Phase 2; „Einleitung / Durchführung der Einbürgerung“

Nach erfolgreicher Prüfung des Dossiers und nach erfolgter Abklärung, ob die Gesuchsteller alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt haben, wird das Gesuch weiter bearbeitet. Für diese weiterführenden Arbeiten sowie die Einleitung und Durchführung der Einbürgerung wird der vom Bürgerrat beschlossene Restbetrag fällig. Dieser ist spätestens zwei Wochen vor der Abstimmung auf das Konto der Bürgergemeinde einzubezahlen, andernfalls das Einbürgerungsgesuch der Bürgergemeindeversammlung nicht vorgelegt wird.

Die Gebühr wird bei einer ablehnenden Entscheidung der Bürgergemeindeversammlung zurück erstattet.

3. Gebühren für Ausländische Staatsangehörige

Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt **pauschal Fr. 1500.--**. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und / oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

3.1 Zusammensetzungen der Gebühren nach Phasen:

Die Gebühren für die einzelnen Phasen sind im Voraus zu begleichen:

Phase	Betrag
Gesuchseinreichung und Bearbeitung durch den Bürgerrat	Fr. 200.--
Erstes Einbürgerungsgespräch	Fr. 500.--
<i>Zusatzphase: jedes weitere Einbürgerungsgespräch</i>	<i>Fr. 350.--</i>
Einleitung/Durchführung der Einbürgerung	Fr. 800.--
Total pauschal	Fr. 1500.--

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Phasen

3.2.1 Phase 1; „Gesuchseinreichung und Bearbeitung durch Bürgerrat“

Zusammen mit der Gesuchsstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.-- zu bezahlen. Diese Gebühr entspricht dem Aufwand für die Dossiereröffnung, der Abgabe der Unterlagen, der Beratung des Gesuchstellers sowie der Durchführung von Abklärungen. Sie wird in keinem Fall zurück erstattet.

3.2.2 Phase 2; „Erstes Einbürgerungsgespräch“

Nach erfolgreicher Prüfung des Dossiers und wenn aufgrund der gesetzlichen Vorgaben das Gesuch weiter bearbeitet werden kann, wird ein Eignungsgespräch durchgeführt. Die Gebühr dafür beträgt Fr. 500.-- und ist im Voraus zu bezahlen. Diese Gebühr entspricht dem Aufwand für die Durchführung eines ersten Eignungsgesprächs mit dem/der Bewerberin. Sie wird bei einem ablehnenden Entscheid infolge ungenügender Vorbereitung des/der Bewerberin und somit Nichterfüllen der Anforderungskriterien nicht zurück erstattet.

3.2.2.1 Zusatzphase „weitere Eignungsgespräche“

Werden infolge von in Punkt 3.2.2 genannten Gründen weitere Eignungsgespräche notwendig, so wird für jedes weitere Eignungsgespräch eine Gebühr von Fr. 350 fällig. Diese ist im Voraus zu bezahlen.

3.2.3 Phase 3; „Einleitung / Durchführung der Einbürgerung“

Nach erfolgreicher Absolvierung des Einbürgerungsgesprächs ist der Restbetrag von Fr. 800.-- für die Einleitung und Durchführung der Einbürgerung zu bezahlen. Diese Gebühr wird bei einem ablehnenden Entscheid der Bürgergemeindeversammlung zurück erstattet.

Im Namen des Bürgerrates

Der Präsident



Sig. Max Christen

Die Schreiberin



Sig. Karin Christen

Anhang „Ablauf Einbürgerung bei ausländischen Staatsangehörigen“ zum Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Itingen vom 10. November 1993

Der Ablauf in Kürze:

Phase 1; Gesuchseinreichung und Bearbeitung durch den Bürgerrat:

Das Einbürgerungsgesuch ist schriftlich an den Bürgerrat einzureichen. Anschliessend findet ein persönliches Vorstellung- und Informationsgespräch mit dem Bürgerrat statt. Anlässlich dieses Gesprächs werden die amtlichen Unterlagen abgegeben.

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund des Anhanges „Gebührenordnung“ zum Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Itingen.

Phase 2; Einbürgerungsgespräche:

Nach der Einreichung des Gesuches und erfolgreicher Prüfung durch den Kanton BL und die Bürgergemeinde wird der Gesuchsteller zum persönlichen Einbürgerungsgespräch mit dem Bürgerrat Itingen eingeladen. Voraussetzung zum Bestehen des „ersten“

Einbürgerungsgesprächs ist, dass sich die Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert haben, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind, die schweizerische Rechtsordnung beachten, die öffentlichen-rechtlichen und privaten Pflichten erfüllen und einen guten Ruf in der Gemeinde geniessen. Die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Zudem werden die Kenntnisse über das schweizerische politische System, die Integration in der Bürgergemeinde Itingen, die Verständigungskompetenz sowie der Leumund geprüft.

Der Bürgerrat entscheidet nach diesem Gespräch über eine befürwortende Weiterleitung an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL, eine Ablehnung oder die Sistierung des Gesuchs. Die Gesuchsteller werden über den Entscheid schriftlich orientiert. Bei negativem Entscheid wird dem Gesuchsteller die Möglichkeit geboten, bei einem weiteren Gespräch die befürwortende Weiterleitung des Gesuches zu erlangen.

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund des Anhanges „Gebührenordnung“ zum Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Itingen.

Phase 3; Einleitung / Durchführung der Einbürgerung:

Nach erfolgreicher Absolvierung des Einbürgerungsgesprächs und Zustellung des positiven Leumundsberichts durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL wird die Durchführung der Einbürgerung eingeleitet. Der Bürgerrat stellt die Einzelpersonen und Familien mit der Einladung zur Bürgergemeindeversammlung in Bild und Schrift kurz vor, so können sich die stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen selbst ein Bild der künftigen Schweizer- und Itinger-Mitbürger machen. Anschliessend wird anlässlich der Bürgergemeindeversammlung über die Einbürgerung abgestimmt.

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund des Anhanges „Gebührenordnung“ zum Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Itingen.

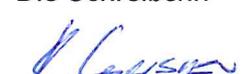
Im Namen des Bürgerrates

Der Präsident



Sig. Max Christen

Die Schreiberin



Sig. Karin Christen